

**Stellungnahme zum
Begutachtungsentwurf der
Wechselverordnung 2014**

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Begutachtungsentwurf der Wechselverordnung 2014 Stellung nehmen zu dürfen. In der vorliegenden Stellungnahme wird ausschließlich auf jene Inhalte und Fragen eingegangen, hinsichtlich derer sich aus der Marktrolle des Verteilergiebtsmanagers (VGM) ein Anmerkungsbedarf ergibt.

Zu Punkt 3.2.2 des Anhangs „Einleitung durch den Lieferanten“:

Hinsichtlich des Netzzuganges ist eine rückwirkende Anmeldung nur bei Kunden, die nicht vom Verteilergiebtsmanager ex-ante zu prüfen sind (SLP-Kunden, die in keiner Engpassregion liegen) möglich. LPZ-Kunden und SLP-Kunden, die in einer Engpassregion liegen, dürfen hingegen nur bei entsprechender Abmeldung (dh ohne Kapazitätsänderung) rückwirkend angemeldet werden, da bei diesen Kunden – insbesondere bei Änderung/Erhöhung des Kapazitätsbedarfs – eben vor Gewährung des Netzzuganges eine ex-ante Kapazitätsprüfung durch den Verteilergiebtsmanager zu erfolgen hat (vgl. etwa § 27 Abs. 1 GWG 2011 sowie die AB VGM-Netz).

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in Punkt 3.2.2 des Anhangs vor:

„Im Gasbereich gilt Folgendes: Seitens des Verteilergiebtsmanagers ist eine rückwirkende Anmeldung für Endverbrauch mit Lastprofilzählern und für Endverbraucher mit zugeordnetem Standardlastprofil, die sich in einer Engpassregion befinden, nur dann möglich, wenn zuvor eine entsprechende Abmeldung für diesen Zählpunkt erfolgt ist.“

Zu Punkt 3.3.4 „Anlage ist außer Betrieb“ und 3.4 „Netzzugangsprüfung im Gasbereich“ des Anhangs:

Punkt 3.3.4 und 3.4 des Anhangs sind entsprechend anzupassen, da gemäß GWG 2011 vor der Gewährung des Netzzuganges durch den Verteilernetzbetreiber eine positive Prüfung und Rückmeldung des Verteilergiebtsmanagers (VGM) erforderlich ist.

Des Weiteren ist gemäß Punkt 4.2.1 der geltenden AB VGM-Netz vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen leistungsgemessener Endverbraucher die Zustimmung des VGM einzuholen. Ergeht innerhalb der vorgesehenen Frist nach Übermittlung des Netzzugangsantrages keine Nachricht des VGM an den Verteilernetzbetreiber ist der entsprechende Prozess vom Verteilernetzbetreiber abzurechnen.

Diese Vorgaben sind in der Wechselverordnung (Punkt 3.4) sowie in der Prozessausgestaltung in der technischen Dokumentation zur Wechselverordnung zu berücksichtigen.

Die anteilige Prüffrist des VGM wird in den AB VGM-Netz festgelegt werden. Einhergehend mit der Verlängerung der Neuanmeldungsfrist von 48 auf 96 Stunden soll die Frist für die Netzzugangsprüfung für leistungsgemessene Endverbraucher (sowie SLP-Kunden in Engpassregionen) durch den VGM auf 80 Stunden erweitert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 18 Abs. 1 Z 18 GWG 2011 den VGM berechtigt, die Weiterleitung der Beantwortung von Netzzugangsbegehren an den Verteilernetzbetreiber binnen einer Frist von fünf Tagen (entspricht 120 Stunden) vorzunehmen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in Punkt 3.4 des Anhangs vor:

„3.3.4 Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen außer Betrieb

Im Gasbereich gilt für die Rückmeldung für Anlagen außer Betrieb aufgrund einer Netzzugangsprüfung gem. § 28 Abs. 3 Z 9 GWG 2011 eine Frist von höchstens 96 Stunden für bereits hergestellte Netzanschlüsse. Für Endverbraucher mit Standardlastprofil, **ausgenommen in zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem betroffenen Netzbetreiber abgestimmten Engpassregionen**, gilt bei außer Betrieb stehenden Anlagen für die Netzzugangsprüfung eine Frist von höchstens **48 Stunden**.

3.4 Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen in und außer Betrieb

Mit Einleitung der Anmeldung wird **im Gasbereich** sowohl für Anlagen in Betrieb als auch außer Betrieb auch die Prüfung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber gestartet. Der Netzbetreiber hat die Netzzugangsprüfung mit dem Verteilergebietsmanager abzustimmen. **Für leistungsgemessene Endverbraucher und Endverbraucher mit Standardlastprofilen in zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem betroffenen Netzbetreiber abgestimmten Engpassregionen ist das Prüfungsergebnis als negativ zu qualifizieren, wenn die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers nicht fristgerecht beim Verteilernetzbetreiber eintrifft.** Fällt die Prüfung des Netzzugangs negativ aus, ist die Anmeldung abubrechen und eine entsprechende standardisierte Meldung an alle Beteiligten zu senden. Nach Beseitigung der Gründe für die Ablehnung gem. § 33 Abs. 1 GWG 2011 kann die Anmeldung neu gestartet werden.“